

1. Änderung der Richtlinie zum Verfahren der Vergabe sowie Unterhaltung und Pflege von Ehrengrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale) vom 30. Mai 2018

§ 1

1. Ausweisung von Ehrengräbern auf nichtkommunalen Friedhöfen:

1.1. Als neue Ziffer 2 unter „I. Allgemeines“ wird neu aufgenommen:

„Sollen Grabstätten auf nichtkommunalen Friedhöfen als Ehrengrabstätten anerkannt werden, sind dazu durch die Stadt Halle (Saale) Abstimmungen mit den jeweiligen Friedhofsträgern vorzunehmen. Stimmen diese dem Vorhaben zu, werden die Einzelheiten der Umsetzung des Vorhabens in einer Vereinbarung zwischen jeweiligem Friedhofsträger und der Stadt Halle (Saale) geregelt. Die Festlegungen dieser Richtlinie bilden die Grundlage für die Vereinbarung. Diese Vereinbarung ist Bestandteil der Beschlussvorlage für den Stadtrat zur Ausweisung des jeweiligen Ehrengrabs.“

1.2. Die Ziffer I. 2 wird Ziffer I.3.

2. Verfahrensweise, wenn die Grabstelle selbst nicht mehr auffindbar ist:

2.1 Als neue Ziffer 4 unter „I. Allgemeines“ wird neu aufgenommen:

„Grundsätzlich setzt die Anerkennung der Grabstätte als Ehrengrab die physische Existenz der Grabstelle voraus.
Ist aber im Einzelfall auf dem jeweiligen Friedhof ein enger verwandtschaftlicher oder sozialer Zusammenhang bzw. Bezugspunkt für Personen nach II und III der Richtlinie mit einer physisch vorhandenen Grabstätte gegeben, kann diese Grabstätte mit entsprechendem Hinweis als Ehrengrabstätte gekennzeichnet werden.“

2.2 Die Ziffer I.3 wird Ziffer I.5.

3. V. Ziffer 2 Satz 10 wird wie folgt geändert:

„Die Stellungnahme des Beirates wird der Beschlussvorlage beigefügt, die dem Stadtrat zur Entscheidung in öffentlicher Sitzung vorgelegt wird.“

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Richtlinie zum Verfahren der Vergabe sowie Unterhaltung und Pflege von Ehrengrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Stadt Halle (Saale), den

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

-Siegel-